



**Satzung der Stadt Leuna über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen
- Abwasserbeseitigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

A. GELTUNGSBEREICH

B. I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Anschlusszwang für Schmutzwasser

§ 5 Benutzungszwang für Schmutzwasser

§ 6 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Entwässerungsantrag

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

§ 9 Einleitungsbedingungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 10 Grundstücksanschluss

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 14 Bau, Betrieb und Überwachung

§ 15 Einbringungsverbote

§ 16 Entleerung

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

§ 18 Anzeigepflichten

§ 19 Altanlagen

§ 20 Befreiungen

§ 21 Haftung

§ 22 Zwangsmittel

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Einstellung der Entsorgung

§ 25 Kommunalabgaben

§ 26 Übergangsregelungen

§ 27 Hinweise

§ 28 Inkrafttreten

A.

GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Leuna ausschließlich für den Geltungsbereich in der Abgrenzung gemäß der Übersichtskarte Anlage 1 zu dieser Satzung, somit in den Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs nimmt die Stadt Leuna erstmalig ab dem 01. Januar 2017 die Abwasserbeseitigung durch die in die Stadtverwaltung Leuna eingegliederte Organisationseinheit „Regiebetrieb Abwasser Luppe-Aue“ wahr.

B.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Leuna betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) zur Niederschlagswasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage). Entsprechendes gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Die Stadt Leuna kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Leuna im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Schmutzwasser i. S. dieser Satzung bezeichnet man insbesondere ein durch Gebrauch verunreinigtes Wasser. Man unterscheidet häusliches (aus Küchen, Waschmaschinen, Baderäumen, Aborräumen und ähnlich genutzten Räumen), gewerbliches, industrielles, landwirtschaftliches und kommunales (häusliches und

gewerbliches) Schmutzwasser. Wasser, das aus Schwimmhallen, Schwimmbecken und anderen Pools abgeleitet wird, ist ebenfalls Abwasser (Schmutzwasser) im Sinne dieser Satzung. Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst Wasser, das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser nebst Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- (5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst auch die Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes bzw. Vakuumschachtes auf dem Grundstück (i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze). Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (6) Befindet sich kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Schmutzwasseranlage ebenfalls i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze oder im begründeten Ausnahmefall an einem von der Stadt Leuna zu bestimmenden Übergabepunkt. Kann kein Revisions- bzw. Vakuumschacht auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt werden, endet die öffentliche Schmutzwasseranlage i. d. R. an der Grundstücksgrenze.
- (7) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Druckleitungen, Pumpstationen, Vakuumeleitungen, Vakuumschächte und Vakuumstationen;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind das Klärwerk und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Leuna stehen.
 - c) Was die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeht, so gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Zusätzlich sind auch Regenrückhaltebecken sowie Einlaufbauwerke in Bezug auf die Beseitigung des Niederschlagswassers Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (8) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche

Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

- (10) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so kann er einen rechtlich legitimierten Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Abwasserbetriebsgebiet liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Sammelleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 7 bis 9, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, welches die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung war.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann die Stadt Leuna den Anschluss im Einzelfall versagen. Die Genehmigung kann jedoch erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Die Stadt Leuna ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu verlangen.
- (6) Besteht keine direkte Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Sammelleitung verlegt ist, kann die Stadt Leuna einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag hin widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch eine vorläufige Grundstücksanschlussleitung an das öffentliche Schmutzwassernetz anzuschließen. Diese Grundstücksleitung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension,

Linienführung und Tiefe bestimmt dabei die Stadt Leuna. Werden nach der Verlegung der vorläufigen Grundstücksanschlussleitung die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4 und 5 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Leuna die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

- (7) Für den Fall, dass die Stadt Leuna aufgrund von höherer Gewalt die Schmutzwasserbeseitigungsanlage (auch zeitweise) außer Betrieb nehmen muss, besteht kein Benutzungsrecht. Fälle höherer Gewalt sind z. B. Überschwemmungsereignisse oder ein längerer Ausfall der Stromversorgung.
- (8) Die Berechtigung zur Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Leuna besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Insoweit ist zu beachten, dass nach dem Wassergesetz LSA primär der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichtet ist, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen.

§ 4

Anschlusszwang für Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen worden ist (zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Schmutzwasserkanalisation auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, ansonsten auf den Anschluss des Grundstücks an die vom Grundstückseigentümer selbst zu errichtende dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt Leuna den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Abwasserbetriebes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage kein ausreichendes Gefälle, muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Schmutzwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.

- (7) Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht Anschlusszwang dann, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 5

Benutzungszwang für Schmutzwasser

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch die Stadt Leuna auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Leuna zu stellen.
- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und / oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Leuna mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage bzw. Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser/ Niederschlagswasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers/Niederschlagswassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers/Niederschlagswasser im Betrieb;
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäudeangaben,
 - Grundstücksgrenzen und Eigentumsangaben,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand;
- e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Betracht kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss des Grundstückes an eine dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücks- Entwässerungsanlage;
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der privaten Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit

Schächten,

- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug;
- (4) Darstellungsarten sind gemäß Bauvorlagenverordnung vorzunehmen.
 - (5) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben kann die Stadt Leuna Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Leuna erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Leuna entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Stadt Leuna kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt Leuna kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt Leuna zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Leuna ihr Einverständnis hierzu erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen begonnen oder wenn die Ausführung 6 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (9) Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-LSA) verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) bzw. in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

§ 9 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die Schmutzwasseranlagen der Stadt Leuna darf nur Schmutzwasser, nicht aber Niederschlagswasser, Wasser aus Grundstücksdrainagen, Grund- oder Quellwasser oder anderes Abwasser, das kein Schmutzwasser ist, eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie;
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft, Blut und Molke;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wertbereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, Acetylen, ausgesprochen toxische Stoffe.
 - Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I Nr. 38 S. 1714), zuletzt geändert durch Art. 3 § 15 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I Nr. 65, S. 2930) bzw. in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere § 46 (3) StrlSchV - entspricht.
- (6) Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 7 (3) GVO vorzulegen.
- (7) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

7.1. Allgemeine Parameter:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| a) Temperatur: | 35° C |
| b) pH-Wert: | wenigstens 6,5, höchstens 10 |
| c) Absetzbare Stoffe:
begrenzt | nicht |

7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette):

- | | |
|---|-----------------|
| a) direkt abscheidbar | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach
4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (>NG 10)
führen: | DIN
250 mg/l |

7.3. Kohlenwasserstoffe:

- | | |
|---|---------|
| a) direkt abscheidbar:
DIN 1999 Teil 1-6 beachten. | 50 mg/l |
|---|---------|

Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.

- b) gesamt 100 mg/l
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l

7. 4. Halogenierte organische Verbindungen:

- a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,5 mg/l
- b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe 0,25mg/l
(LHKW) als Summe aus Trichlorethen,
Tetrachlorethen, 1,-1, 1- Trichlorethan,
Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)

7. 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder 1,5 g/l

7. 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

- a) Antimon (Sb) 0,1 mg/l
- b) Arsen (As) 0,05 mg/l
- c) Barium (Ba) (Bestimmung von 33 Elementen mit ICO-OES) 2,0 mg/l
- d) Blei (Pb) 0,3 mg/l
- e) Cadmium (Cd) 0,1 mg/l
- f) Chrom (Cr)
0,3 mg/l
- g) Chrom (sechswertig) (CR-VI) 0,1mg/l
- h) Kobalt (Co) 1 mg/l
- i) Kupfer (Cu)
mg/l 0,5
- j) Nickel (Ni)
0,1 mg/l
- k) Quecksilber (Hg) 0,0005 mg/l
- l) Selen (Se)
0,2 mg/l

- | | |
|--------------------------------------|---|
| m) Silber (Ag) | 0,1 mg/l |
| n) Zink (Zn) | 0,1 mg/l |
| o) Zinn (Sn) | 0,5 mg/l |
| p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung auftreten (s. Nr.7.1 c) |

7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|---------------------|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(NH ₄ -N und NH ₃ -N) | 200 mg/l < 5.000 EW |
| b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N), falls größere Frachten anfallen | 10 mg/l |
| c) Cyanid, gesamt (CN) | 5 mg/l |
| d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | 0,2 mg/l |
| e) Fluorid (F) | 5 mg/l |
| f) Phosphorverbindungen (P) | 30 mg/l |
| g) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| h) Sulfid (S ²⁻) | 2 mg/l |

7.8. Weitere organische Stoffe:

wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 10 mg/l

7.9. Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

7.10. Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

7.11. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom

Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand der Stadt Leuna durchgeführt werden kann.

- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs.7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Abwasserbetrieblichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (Lose-Blatt-Sammlung) auszuführen.

- (10) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

- (12)
- a) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind Eigentümer von Gaststätten, Fleischereien, Werkstätten, Imbiss- einrichtungen, Arztpraxen usw. verpflichtet, das dort anfallende Schmutzwasser über entsprechende Abscheidanlagen der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Die

Dimensionierung dieser Abscheidanlagen regeln entsprechende DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

Der Grundstückseigentümer ist in Abstimmung mit der Stadt Leuna verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

- b) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Die Stadt Leuna kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Schmutzwassermenge die Kapazität der öffentlichen Schmutzwasseranlage überschreitet.
 - c) Die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 7 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
 - d) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
 - e) Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu ändern, sodass diese die vorgenannten Grenzwerte erreichen bzw. unterschreiten.
 - f) Die Stadt Leuna kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Grenzwerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches der Stadt Leuna auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in dieser Satzung für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
 - g) Sobald ein Überschreiten der Grenzwerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlagen, die Stadt Leuna unverzüglich zu unterrichten. Größere, kurzfristig anfallende Schmutzwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Schmutzwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Stadt Leuna in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, so ist die

Stadt Leuna berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (14) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG- Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 9 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG- Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 9 Absätze 7 und 8 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 2585) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser bzw. entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden. § 9 bleibt im Übrigen unberührt. Für die Festlegung von Qualitätszielen für Stoffe im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 64 S. 52) gilt die Verordnung über Qualitätsziele und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung bei oberirdischen Gewässern (OGewQZ VO) vom 12.03.2001 (GVBl. LSA S. 105) i. V. m. Beschluss vom 20.02.2001 (MBl. LSA S. 159) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

II.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt Leuna nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.
- (2) Die Stadt Leuna kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit nicht ein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt.
- (4) Die Stadt Leuna lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusskanal / Vakuumleitung vom Hauptsammler einschließlich Revisionsschacht / Vakuumschacht bis ca. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen.

- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Stadt Leuna hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) Soweit sich bei der Neuverlegung bislang bestehender Abwasseranlagen Änderungen z. B. bezüglich der Tiefenlage ergeben, so obliegt es dem Organisationsermessen der Stadt Leuna über die jeweilige Gestaltung der öffentlichen Einrichtung zu entscheiden.
In Bezug auf eine etwaige Veränderung der öffentlichen Anlage gibt es keinen Bestandsschutz für die Anlieger. Etwaig aufgrund der Veränderung notwendig werdende Hebeanlagen (z. B. für die Kellerentwässerung) sind auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers zu installieren.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. V. m. DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht bzw. Vakuumschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll i. d. R. durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt Leuna die erforderliche Sachkunde / Qualifikation auf Verlangen nachweisen kann.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Leuna in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Leuna fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Leuna auf eigene Kosten entsprechend anzupassen (siehe dazu auch § 9 (12). Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen.
- (7) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Leuna. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Stadt Leuna bzw. einem von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Anfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene im Freigefällekanal ist die physikalische Rückstauenebene. Diese wird durch das Höhenniveau des in Fließrichtung ersten Kanaldeckels vor der Einbindung der Grundstücksanschlussleitung definiert. Im Vakuumnetz definiert sich die Rückstauenebene über die Höhe der Revisionsöffnung unmittelbar am Vakuumhausanschlusschacht.
- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal grundsätzlich rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Schmutzwasserhebeanlage zuzuführen.
- (3) Von diesem Grundsatz darf nur bei Entwässerungsanlagen abgewichen werden, die Räumlichkeiten mit einer untergeordneten Nutzung entwässern. Dabei sind Rückstauverschlüsse nach DIN-EN 13564-1 zu nutzen und zu unterhalten.
- (4) Zentrale Rückstauverschlüsse sind unzulässig.

- (5) Die Sicherung des Grundstücks gegen rückstauendes Schmutzwasser liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers.

III.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 bzw. DIN 4261 zu errichten, zu warten, zu ändern, zu erneuern, zu unterhalten und zu überwachen. Die Errichtung, Änderung und Erneuerung setzt die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer und die Freistellung der Stadt Leuna nach Maßgabe ihrer Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 WGLSA voraus.
- (2) Die Freistellung der Stadt Leuna erstreckt sich jedoch nicht auf die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers nach § 151 (5) Satz 2 WG-LSA. Die Betreibung einer dezentralen Anlage durch die Stadt Leuna umfasst daher lediglich die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ist so zu platzieren, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Ausführungsplanung und Standort der dezentralen Anlage ist mit der Stadt Leuna abzustimmen.
- (4) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.
- (5) Soweit Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke und ähnliche Anlagen nicht den gesetzlichen Erfordernissen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und jeweils auf einem Buchgrundstück ausgebildet sind, ist in der Regel die technische Gestaltung auf dem Grundstück so vorzunehmen, dass das gesamte Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube entwässert. Nach Abstimmung mit der Stadt Leuna kann ausnahmsweise auch eine Entsorgung über mehr als eine abflusslose Grube zugelassen werden. Die abflusslose Sammelgrube (bzw. die abflusslosen Sammelgruben) sind in Bezug auf den Rauminhalt so zu gestalten, dass in der Regel (auch in den Sommermonaten) die einmonatige Abfuhr ausreichend ist. Die konkrete Ausführung der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube bzw. der sonstigen dezentralen Entwässerung ist mit der Stadt Leuna abzustimmen. Diese Regelung findet auch für Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz analog Anwendung, sofern nicht eine andere rechtlich zulässige Form der Entsorgung gegeben ist. Sofern rechtliche bzw. satzungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, bleibt die Herstellung eines zentralen Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage davon unberührt.

§ 15 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 16 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Stadt Leuna oder ihrem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Abwasserbetrieb oder seinem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden in der Regel in monatlichen Abständen geleert. Eine Ausnahme besteht nur in Sonderfällen (z. B. Wochenendgrundstücke mit nur geringem Abwasseranfall).
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
 - c) Kleinkläranlagen mit biologischer Schmutzwasserreinigung werden nach Bedarf, spätestens jedoch aller drei Jahre entleert. Der Abfuhrzeitpunkt wird im Rahmen der notwendigen Wartung (DIN 4261 Teil 4) in der Regel durch Schlammspiegelmessung ermittelt. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt Leuna die notwendige Entleerung rechtzeitig anzuzeigen. Weist der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer der Stadt Leuna vor Ablauf von drei Jahren nach, dass eine Entleerung noch nicht notwendig ist, verschiebt sich der Entleerungszeitpunkt. Der Schlamm Speicher, aus dem die Entnahme erfolgen soll, ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein gegebenenfalls notwendiges Auffüllen des entleerten Speichers mit Frischwasser obliegt nicht der Stadt Leuna bzw. ihrem Beauftragten.
- (3) Die Stadt Leuna oder der von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Leuna oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges § 4 (1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Leuna mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist die Stadt Leuna unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen und Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt Leuna mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Leuna antragsseitig (Entwässerungsantrag) mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, unterbricht der Abwasserbetrieb auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers den Schmutzwasserhausanschluss auf dem Grundstück.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Stadt Leuna kann von den Bestimmungen in §§ 7 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer eingeleitet oder sonstige Stoffe in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Leuna von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Leuna geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Leuna durch den mangelhaften Zustand der rundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 9 (5) des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2, siebte VO zur Änderung der Abwasserverordnung und des Gesetzes vom 01.06.2016 (BGBl I S. 1290) bzw. in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat der Stadt Leuna den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden infolge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Leuna schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell hierdurch bedingter Schäden gegen die Stadt Leuna.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 5051) i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2015 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183) bzw. in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 5 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet.
 3. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 4. den Einleitungsbedingungen in §§ 9 und 15 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
 5. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 6. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlagen seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 7. § 12 der Stadt Leuna oder einem von ihr Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;

8. § 14 (3) Satz 1 die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage nicht so platziert, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann;
 9. § 14 (3) Satz 2 die Ausführungsplanung und den Standort der dezentralen Anlage mit der Stadt Leuna nicht abstimmt;
 10. § 14 (5) die Entwässerungssituation auf dem Grundstück nicht so gestaltet, dass lediglich eine abflusslose Sammelgrube (bzw. sonstige dezentrale Entsorgungsmöglichkeit) besteht bzw. nicht einvernehmlich in Abstimmung mit der Stadt Leuna eine praktikable Entsorgungsvariante festlegt und umsetzt;
 11. § 16 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 12. § 17 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 18 (4) der Stadt Leuna nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 24 Einstellung der Entsorgung

- (1) Die Stadt Leuna ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Gesunderhaltung von Personen oder die Betriebssicherheit der öffentlichen Schmutzwasseranlagen abzuwehren.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen anderer Eigentümer oder Rückwirkungen auf Anlagen der Stadt Leuna bzw. allgemeine Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Stadt Leuna kann ihre technischen Möglichkeiten zur Störungsverhinderung kostenpflichtig zum Einsatz bringen.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung (Schmutzwasserbeiträge, Schmutzwassergebühren, Säumniszuschläge und Mahngebühren) und erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen ist die Stadt Leuna berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Die Stadt Leuna hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 25 Kommunalabgaben

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für deren Benutzung werden von der Stadt Leuna Kommunalabgaben auf der Grundlage des KAG-LSA und des jeweiligen gesonderten Satzungsrechtes erhoben (einschließlich Kostenerstattungen für die Herstellung zweiter und weiterer Grundstücksanschlüsse). Ebenfalls werden auf Grundlage einer besonderen Satzung Schmutzwasserbeiträge für so genannte Altanschlussnehmer erhoben (so genannter Herstellungsbeitrag II).
- (2) Die Erhebung von Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verwaltungskostensatzung.

§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei dem früheren Abwasserbetrieb Luppe-Aue AöR eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 27 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und die DIN- Normblätter (erschienen in der Beuth- Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt Leuna archivmäßig gesichert hinterlegt. In diese Unterlagen kann Einsicht genommen werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017, 0:00 Uhr, in Kraft.

Leuna, den 29. Dezember 2016

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel

Anlagen: 1. Übersichtskarte zum Geltungsbereich